

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. August 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-31.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs	3
§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	4
§ 35 ECTS-Punkte, Module, Studienleistungen und Modulprüfungen	5
§ 36 Masterarbeit	9
§ 37 In-Kraft-Treten	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den interdisziplinären, fachlich verbreiternden Masterstudiengang „Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics“ unter Beteiligung der Fächer Evangelische Theologie, Politikwissenschaft und Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. ²Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Als Qualifikation für die Aufnahme des fachlich verbreiternden Masterstudiengangs ist ein geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und einem Anteil von mindestens 45 ECTS-Punkten in mindestens einem der Fächer Philosophie (insbesondere der praktischen Philosophie), Politikwissenschaft (insbesondere der Politischen Theorie und Ideengeschichte) oder Evangelische Theologie (insbesondere der Systematischen Theologie) nachzuweisen. ²Es können auch Studierende zugelassen werden, die im Haupt- oder Nebenfach verwandter Studiengänge wie Soziologie, Katholische Theologie, Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften, Religionswissenschaft u. a. einfache philosophische, politikwissenschaftliche oder theologische Grundlagenkenntnisse im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erworben haben.

§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang „Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics“ führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Er ist stärker forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.

(2) ¹Der Studiengang „Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics“ ist interdisziplinär angelegt und basiert auf der Kooperation der Fächer Politikwissenschaft, Evangelische Theologie und Philosophie an der Universität Bamberg. ²Die Studieninhalte konzentrieren sich auf den die Fächer verbindenden Bereich ethisch, politischer und theologischer Fragestellungen und Zusammenhänge. ³Ebenso werden auch angrenzende ökonomische, sozialphilosophische und soziologische Standpunkte und Theorien berücksichtigt werden. ⁴Der Studiengang impliziert darüber hinaus Anwendungs- und Praxisbezüge.

(3) ¹Ziel des Studiengangs ist es, die häufig kritisierte zu enge Fokussierung der Einzeldisziplinen aufzuheben. ²Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse ethischer, religiöser, politischer, sozialphilosophischer und ökonomischer Orientierungsquellen und Theorien, damit auch über ein umfassendes Verständnis der Zusammenhänge dieser Bereiche. ³Dieses Wissen befähigt die Studierenden, ethische Kriterien zu reflektieren und anzuwenden, somit fundierte Urteile über ethische Orientierungsfragen in der Öffentlichkeit zu fällen. ⁴Darüber hinaus werden sie in der Lage sein, ihre Kenntnisse und ethischen Standpunkte zu kommunizieren und zu vermitteln.

(4) ¹Der Studiengang „Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics“ qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn. ²Darüber hinaus bietet der Studiengang eine Vorbereitung für die Arbeit in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen (beispielsweise als Unternehmensberater), in Kirchen und Bildungseinrichtungen (z. B. der Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung) sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus).

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des Studiengangs setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus. ²In der Regel sollte eine der beiden Fremdsprachen Englisch sein. ³Der Nachweis der antiken Fremdsprachen erfolgt durch ein Latinum, Graecum oder Hebraicum; der Nachweis der modernen Fremdsprachen durch Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(2) Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 35 ECTS-Punkte, Module, Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) ¹Für den Masterstudiengang sind Module durch die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Die Module werden gemäß der folgenden Tabellen (Abs. 4 - 10) durch Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Portfolios abgeschlossen. ³Für ein Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte der Themen der Veranstaltungen zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird. ⁴Im Kernmodul 3 (Abs. 4), Vertiefungsmodul 1 und 2 (Abs. 5) sowie den Modulen „Erweiterte Grundlagen der Philosophie“ und „Erweiterte Grundlagen der Theologie“ (Abs. 7) kann die jeweilige Modulprüfung durch jeweils drei mindestens mit ‚ausreichend‘ bestandenen Hausarbeiten (Essays, jeweils 3000-3500 Wörter) ersetzt werden. ⁵Die jeweilige Modulnote ergibt sich im Fall des Satz 3 aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Hausarbeiten. ⁶Zulässige Prüfungen für die Module „Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie II“ und „Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie III“ sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung. ⁷Für diese Module gelten die Bestimmungen für Module der Modulgruppen „Basis“ bzw. „Einführung“ im Rahmen des zweiten Hauptfachs Politikwissenschaft gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen.

(2) Der Studiengang gliedert sich in sechs Bereiche, denen Module gemäß den Absätzen 4 bis 9 zugeordnet sind.

(3) Mit Ausnahme des Praxismoduls sind in den jeweiligen Modulen des Studiengangs Vorlesungen, Seminare, Seminare in Form von Haupt- und Oberseminaren, Lektüregesprächsseminare und Kolloquien zu absolvieren.

(4) ¹Kernbereich mit insgesamt 30 ECTS-Punkten: Mit dem Kernbereich, der aus Pflichtmodulen der drei beteiligten Fächer Politikwissenschaft, Evangelische Theologie und Philosophie besteht, wird die Grundlage für die darauf aufbauende Vertiefung und Spezialisierung der Studierenden gelegt. ²Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse der relevanten ethischen und politikwissenschaftlichen Theorien und religiösen Orientierungsquellen. ³Zum Kernbereich gehören folgende Module:

Kernmodul 1: Einführung in die theologische Ethik

10 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Vorlesung „Einführung in die Ethik“ oder Vorlesung „Geschichte der Ethik“	2	P	Keine	eine Hausarbeit	Benotung
2 Seminare aus dem Themenbereich öffentlicher Theologie	insg. 4	WP			

Kernmodul 2: Politische Theorie

10 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Vorlesung: „Positive Politische Theorie“	2	P	Keine	eine Klausur (zur Vorlesung)	Benotung
Vertiefungsseminar zur Politische Theorie	2	WP			

Kernmodul 3: Philosophische Ethik oder Normative Theorie

10 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Vorlesung „Einführung in die philosophische Ethik oder Normative Theorie“	2	P	Keine	eine Klausur	Benotung
Hauptseminar zu einem ethischen Grundtext mit Lektüregespräch zu einem Klassiker der Ethik	2	WP			

(5) ¹Vertiefungsbereich mit insgesamt 30 ECTS-Punkten: Im Vertiefungsbereich können sich die Studierenden auf bestimmte Fragen und Themen spezialisieren. ²Dabei wird jedoch die gemeinsame verbindende Perspektive der einzelnen Fachbereiche nicht aus dem Blick verloren. ³Zum Vertiefungsbereich gehören die folgenden Pflichtmodule:

Vertiefungsmodul 1: Themen der öffentlichen Ethik I

12 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Insg. 3 Vorlesungen / Seminare aus fünf Bereichen der öffentlichen Ethik	insg. 6	WP	Keine	eine Klausur	Benotung

Vertiefungsmodul 2: Themen der öffentlichen Ethik II

8 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Insg. 2 Vorlesungen / Seminare aus zwei weiteren Bereichen der öffentlichen Ethik, die nicht im Vertiefungsmodul 1 bereits Gegenstand waren	insg. 4	WP	Keine	eine Klausur	Benotung

Vertiefungsmodul 3: Argumentation und Diskursformen
öffentlicher Ethik

10 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
3 von 4 der folgenden Lehrveranstaltungen - V/SE zu Public Theology - V "Normative Politische Theorie" oder Seminar zur Politischen Theorie - V/SE: Argumentation und Diskursformen in philosophischer Ethik - V/SE: Zugänge zur Ethik in außerchristlichen Religionen	insg. 6	WP	Keine	mündliche Prüfung	Benotung

(6) ¹Interdisziplinärer Bereich mit 10 ECTS-Punkten: Im interdisziplinär angelegten Kolloquium werden die Studierenden mit Dozenten bzw. Dozentinnen von mindestens zwei der drei beteiligten Fächer die Zusammenhänge der ethischen, politikwissenschaftlichen und theologischen Bereiche erforschen und anhand von aktuellen Fragen und Problemen der Gesellschaft kritisch diskutieren. ²Zum interdisziplinären Bereich gehört der Besuch von zwei Modulen zu je 5 ECTS-Punkten:

Interdisziplinäres Modul I: Sozial-ethisches Kolloquium

5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Studienleistung	Bewertung
Zweisemestriges Forschungskolloquium	insg. 4	P	Keine	Portfolio	Unbenotet; bewertet mit bestanden/nicht bestanden

Interdisziplinäres Modul II: Sozial-ethisches Kolloquium

5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Studienleistung	Bewertung
Zweisemestriges Forschungskolloquium	insg. 4	P	Keine	Portfolio	Unbenotet; bewertet mit bestanden/nicht bestanden

(7) ¹Erweiterungsbereich des Studiengangs mit insgesamt 15 ECTS-Punkten: Vor oder parallel zum Kernbereich können im Rahmen des Erweiterungsbereichs des Studiengangs besondere Module/Modulgruppen zur Vermittlung erweiterter Grundlagenkenntnisse der Philosophie, Theologie oder Politischen Theorie im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse

der oder dem Studierenden in den Bereichen Philosophie (insbesondere praktische und theoretische Philosophie), Theologie (insbesondere Systematische Theologie) oder Politikwissenschaft (insbesondere Politische Theorie und Ideengeschichte) fehlen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Lehrveranstaltungen und Module aussprechen.

Erweiterte Grundlagen der Philosophie

15 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
3-4 Vorlesungen, Seminare oder Lektüregesprächsseminare aus dem Bereich der Philosophie	insg. 6-8	WP	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Theologie

15 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
3-4 Vorlesungen oder Seminare	insg. 6-8	WP	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie I

5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Vorlesung „Einführung in die Politische Theorie“	2	P	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie II

4 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Übung zur Politischen Theorie	2	P	Keine	s. § 35, Abs. 1, Satz 6 und 7	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie III

6 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
Proseminar zur Politischen Theorie	2	P	Keine	s. § 35, Abs. 1, Satz 6 und 7	Benotung

³Alternativ dazu kann die oder der Studierende auch gesondert ausgezeichnete Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten belegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, mit welchen Fächern entsprechende Absprachen getroffen wurden und kann auf Antrag weitere Module anderer Fächer nach

Abprache mit diesen hinzunehmen. ⁵Für die Module anderer Fächer gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, der diese Fächer zugeordnet sind.

(8) ¹Praxisbereich des Studiengangs mit insgesamt 11 ECTS-Punkten: Der Praxisbereich besteht aus einem insgesamt mindestens siebenwöchigen Praktikum in Vollzeit. ²Die Wahl des Praktikumsplatzes muss mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Praktikums abgesprochen und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ³Kriterium für die Auswahl eines Praktikumsplatzes ist die inhaltliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs.

Praxismodul I

11 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Studienleistung	Bewertung
7-wöchiges Praktikum	WP	Keine	Portfolio	Unbenotet

(9) Masterarbeit zu 24 ECTS-Punkten: Die abschließende Masterarbeit muss interdisziplinär angelegt sein:

Masterarbeit

24 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Modulprüfung	Bewertung
--	P	Masterarbeit	Benotet

§ 36 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der öffentlichen Ethik verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben und zwar

- bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
- bei Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 34 Abs. 1,

²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 20.000 Wörter nicht überschreiten.

(5) ¹Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. ²Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2011.

Bamberg, 1. August 2011

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 1. August 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2011.